

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 7

München, den 12. Mai 2009

Jahrgang 2009

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
16.02.2009	2210-1-1-12-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren	146
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	—
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2210-1-1-12-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren

Vom 16. Februar 2009 (GVBl S. 38)

Auf Grund des Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren vom 31. Mai 2007 (GVBl S. 372, BayRS 2210-1-1-12-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abschnitt 2 (§§ 5 bis 7) eingefügt:

„Abschnitt 2

Lehr- und Forschungsverbund Agrar- und Gartenbauwissenschaften Weihenstephan

§ 5

Errichtung

(1) ¹Der Lehr- und Forschungsverbund Agrar- und Gartenbauwissenschaften Weihenstephan wird als gemeinsame hochschulübergreifende Einrichtung der Technischen Universität München und der Fachhochschule Weihenstephan auf Grund des Art. 16 Abs. 3 BayHSchG errichtet. ²Die beteiligten Hochschulen bündeln im Lehr- und Forschungsverbund Agrar- und Gartenbauwissenschaften Weihenstephan ihre Forschungstätigkeit auf dem Sektor der Agrar- und Gartenbauwissenschaften.

(2) Die Organe des Lehr- und Forschungsverbunds sind:

1. die Kollegiale Leitung und
2. der Beirat.

(3) Ergänzende Regelungen, insbesondere zur Führung der laufenden Geschäfte des Lehr- und Forschungsverbunds, können durch Vereinbarung der beteiligten Hochschulen getroffen werden.

§ 6

Kollegiale Leitung

- (1) ¹Die Leitung des Lehr- und Forschungsver-

bunds wird durch eine Kollegiale Leitung wahrgenommen. ²Die Kollegiale Leitung besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin des Hans Eisenmann-Zentrums für Agrarwissenschaften und dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften an der Technischen Universität München sowie zwei von der Fachhochschule Weihenstephan bestellten Vertretern.

(2) ¹Die Kollegiale Leitung setzt die wissenschaftliche Ziel- und Schwerpunktsetzung um und stimmt den Einsatz der von den beteiligten Hochschulen jeweils eigenverantwortlich in den Lehr- und Forschungsverbund eingebrachten Personal- und Sachmittel ab. ²Sie initiiert und koordiniert die Aktivitäten des Lehr- und Forschungsverbunds.

(3) ¹Die Kollegiale Leitung ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte des Lehr- und Forschungsverbunds verantwortlich. ²Sie erstattet dem Beirat einmal jährlich Bericht über die Arbeit im Lehr- und Forschungsverbund in Form eines schriftlichen Tätigkeitsberichts.

§ 7

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität oder einem von ihm oder ihr beauftragten Mitglied des Professorenkollegiums,
2. dem Präsidenten oder der Präsidentin der Fachhochschule Weihenstephan,
3. dem Präsidenten oder der Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft,
4. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und
5. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) ¹Der Beirat legt die Leitlinien für die Zusammenarbeit der beteiligten Hochschulen fest. ²Er berät die Kollegiale Leitung des Lehr- und Forschungsverbunds in allen Angelegenheiten und überwacht deren Geschäftsführung. ³Er nimmt den

Tätigkeitsbericht der Kollegialen Leitung entgegen.⁴Der Beirat hat ein umfassendes Informationsrecht.“

2. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.
3. Der bisherige § 5 wird § 8.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 16. Februar 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
